

	/	
Name	der Schülerin bzw. des Schülers Klasse	Volljährigkeit erreicht ab
DAT	ENÜBERMITTLUNG AN ELTERN VOLLJÄHRIGER SCHÜLEF	RINNEN UND SCHÜLER
Das S	chleswig-Holsteinische Schulgesetz sieht in § 31 die folgende Regelung	y vor:
	Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Aberfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absitunterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hier	bs. 3 und 4 sowie ein den nken des Leistungsstandes a Datenübermittlung generell d auf das Widerspruchsrecht Lebensjahr vollendet wird,
0	Ich bin generell damit einverstanden, dass meine Eltern in dem oben b meine schulischen Angelegenheiten informiert werden.	eschriebenen Sinne über
0	Ich möchte im Einzelfall entscheiden, ob ich einer Übermittlung oben meine Eltern zustimme. Mir ist bekannt, dass meine Eltern über diese werden.	
0	Ich wünsche generell keine Übermittlung von Daten an meine Eltern. Eltern über diese Entscheidung informiert werden.	Mir ist bekannt, dass meine

## § 25 Abs 3: Ordnungsmaßnahmen

Unterschrift

Ordnungsmaßnahmen sind: Schriftlicher Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen, Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Datum

## § 19: Ende des Schulverhältnisses

Abs. 3: Die Schülerin oder der Schüler ist entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.

Abs. 4: Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.